

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/3/0213/2017 - Fachbereich III		
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	C.Waack		
	Datum:	01.02.2017		
	Telefon:	038828/330-1305		
	E-Mail:	c.waack@schoenberger-land.de		
Beschluss über die Straßenumbenennung der Dorfstraße in den Ortsteilen				
Beratungsfolge		Abstimmung:		
19.02.2019	Finanzausschuss der Stadt Schönberg	Ja	Nein	Enth.
26.02.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg			
05.03.2019	Hauptausschuss der Stadt Schönberg			
21.03.2019	Stadtvertretung Schönberg			

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist in dem anliegenden Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport MV erläutert.

Etwaige Entscheidungen gegen eine unverwechselbare Bezeichnung der Straßen im Gemeindegebiet könnten unter Umständen – etwa bei missverständlichen Ortsangaben in Notfällen – zu einer Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum sowie gegebenenfalls auch zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Gemeinde führen.

Die Gemeinden haben unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner abzuwägen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen Straßennamen umzubenennen, konkret betrifft es die „**Dorfstraßen**“ in den jeweiligen Ortsteilen und die „**Dassower Straße**“ im Ortsteil Malzow. Die neuen Ortsteile Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg sind davon nicht betroffen.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage.

Beschlussvorschlag:

1. Straßenumbenennungen:

a) Die Dorfstraße im Ortsteil Groß Bünsdorf

Gemarkung: Groß Bünsdorf

Flur: 1

Flurstück: 00049/005

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

b) Die Dorfstraße im Ortsteil Klein Bünsdorf

Gemarkung: Klein Bünsdorf

Flur: 1

Flurstücke: 00008/006, 00008/007, 00027/003, 00027/004 und 00028/007

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

c) Die Dorfstraße im Ortsteil Kleinfeld

Gemarkung: Kleinfeld

Flur: 1

Flurstücke: 00084/000, 00102/000, 00109/002

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

d) Die Dorfstraße im Ortsteil Malzow

Gemarkung: Malzow

Flur: 2

Flurstücke: 00038/001, 00053/005 und 00055/006

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt

e) Die Dorfstraße im Ortsteil Retelsdorf

Gemarkung: Retelsdorf

Flur: 1

Flurstücke: 00005/000, 00009/002, 00011/008 und 00015/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt

f) Die Dorfstraße im Ortsteil Rupensdorf

Gemarkung: Rupensdorf

Flur: 1

Flurstücke: 00045/000, 00047/000 und 00072/008

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

g) Die Dorfstraße im Ortsteil Sabow

Gemarkung: Sabow

Flur: 1

Flurstücke: 00051/002 und 00054/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

h) Die Dassower Straße im Ortsteil Malzow

Gemarkung: Malzow

Flur: 1

Flurstück: 00019/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt

2. Die Umbenennungen treten zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennungen in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Groß Bünsdorf: 1 Schild tauschen (ca. 100,-€)

Klein Bünsdorf: 1 Schild tauschen (ca. 100,-€)

Kleinfeld: 1 Schild tauschen und 1 Schild neu (ca. 200,-€)

Malzow: 3 Schilder tauschen (ca. 300,-€)

Retelsdorf: 2 Schilder tauschen (ca. 200,-€)

Rupensdorf: 3 Schilder tauschen (ca. 300,-€)

Sabow: 1 Schild tauschen (ca. 100,-€)

Die Auswirkungen werden aus dem laufenden HH-Ansatz finanziert.

Anlagen:

Flurkarte Dassower Straße, Malzow

Flurkarte Dorfstraße, Groß Bünsdorf

Flurkarte Dorfstraße, Klein Bünsdorf

Flurkarte Dorfstraße, Kleinfeld

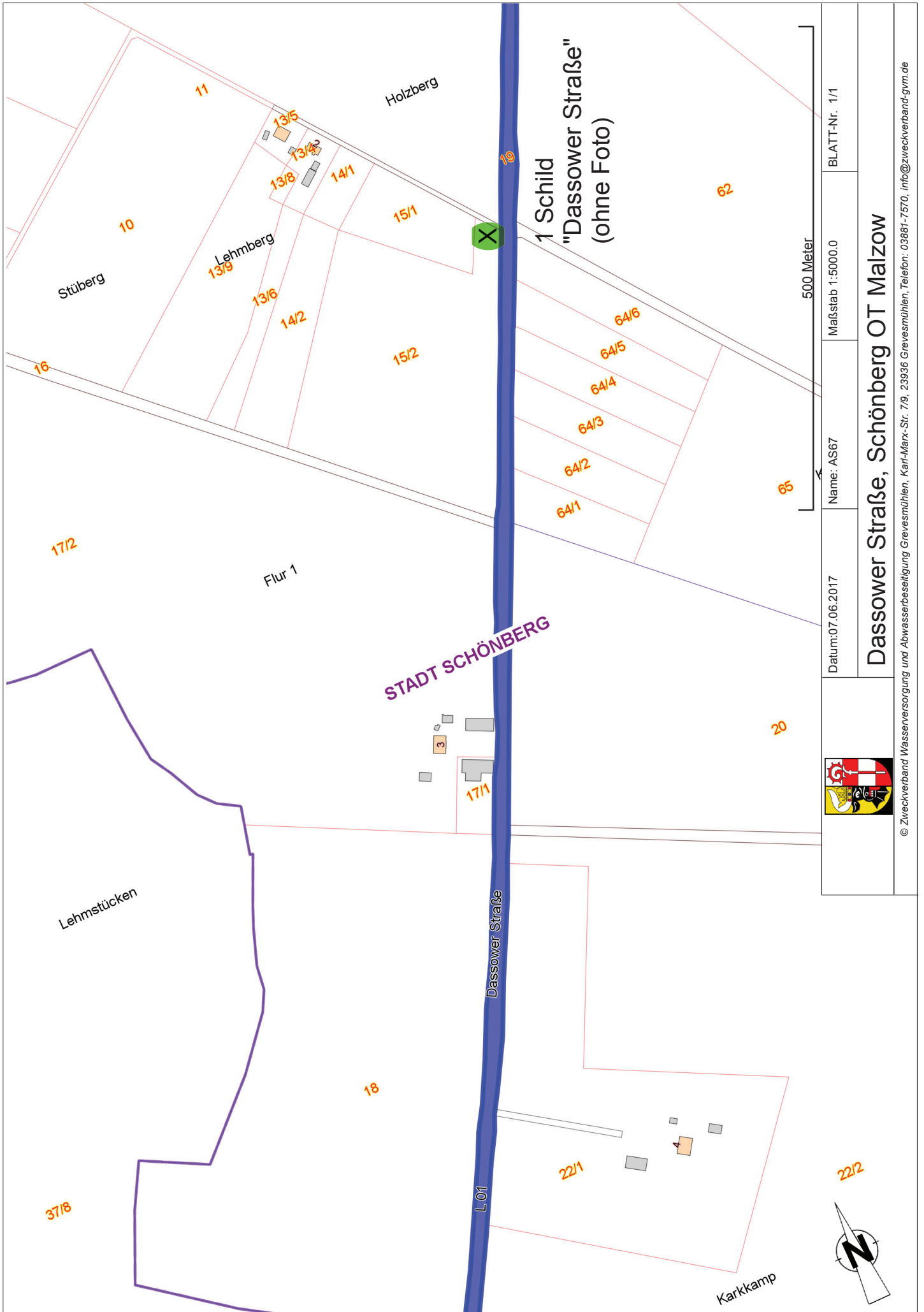
Flurkarte Dorfstraße, Malzow

Flurkarte Dorfstraße, Retelsdorf

Flurkarte Dorfstraße, Rupensdorf

Flurkarte Dorfstraße, Sabow

Rundschreiben vom Ministerium für Inneres und Sport MV



BLATT-Nr. 1/1

Maßstab 1:5000.0

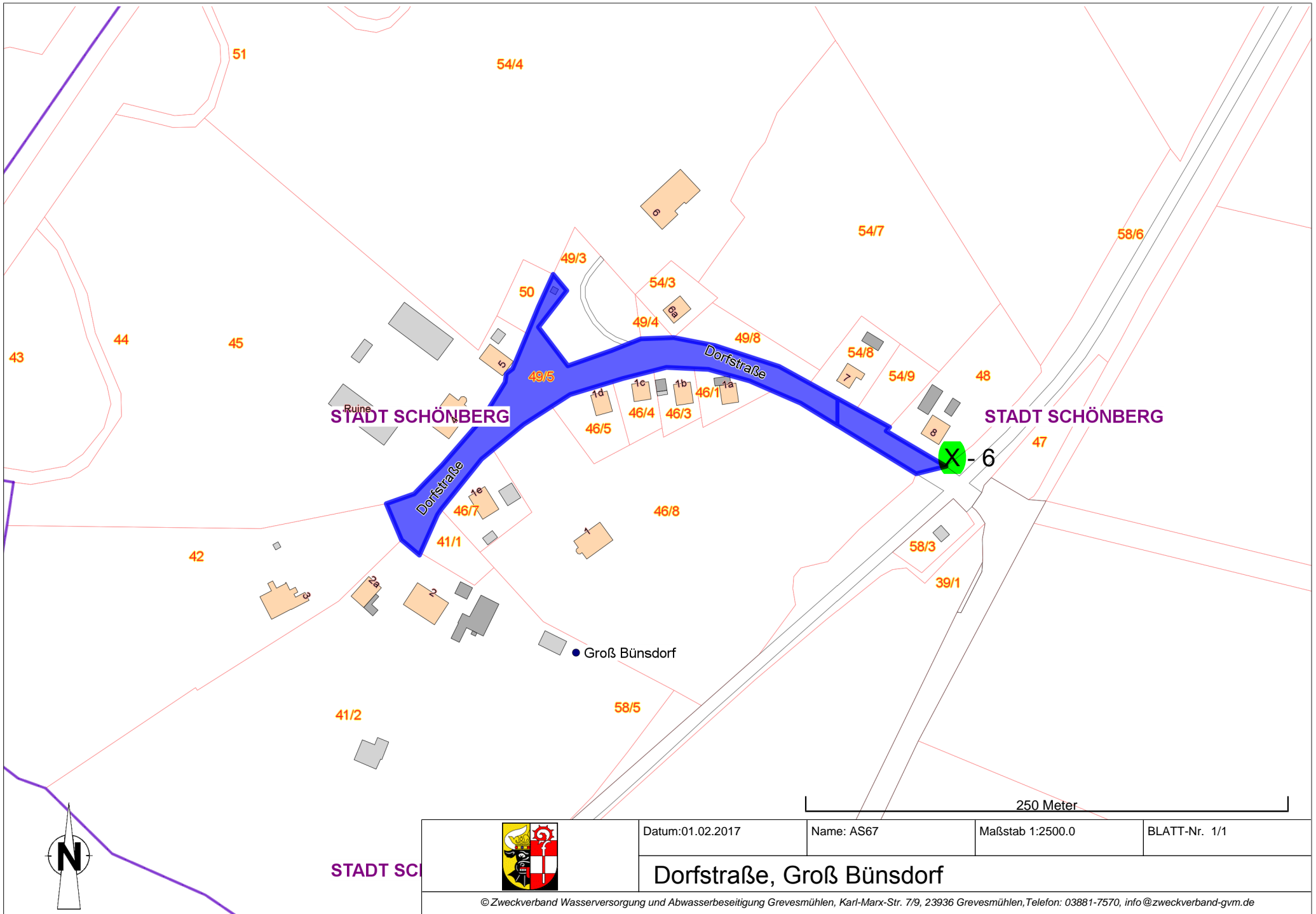
Name: AS67

Datum: 07.06.2017

Dassower Straße, Schönberg OT Malzow

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de





STADT SC



Datum: 01.02.2017

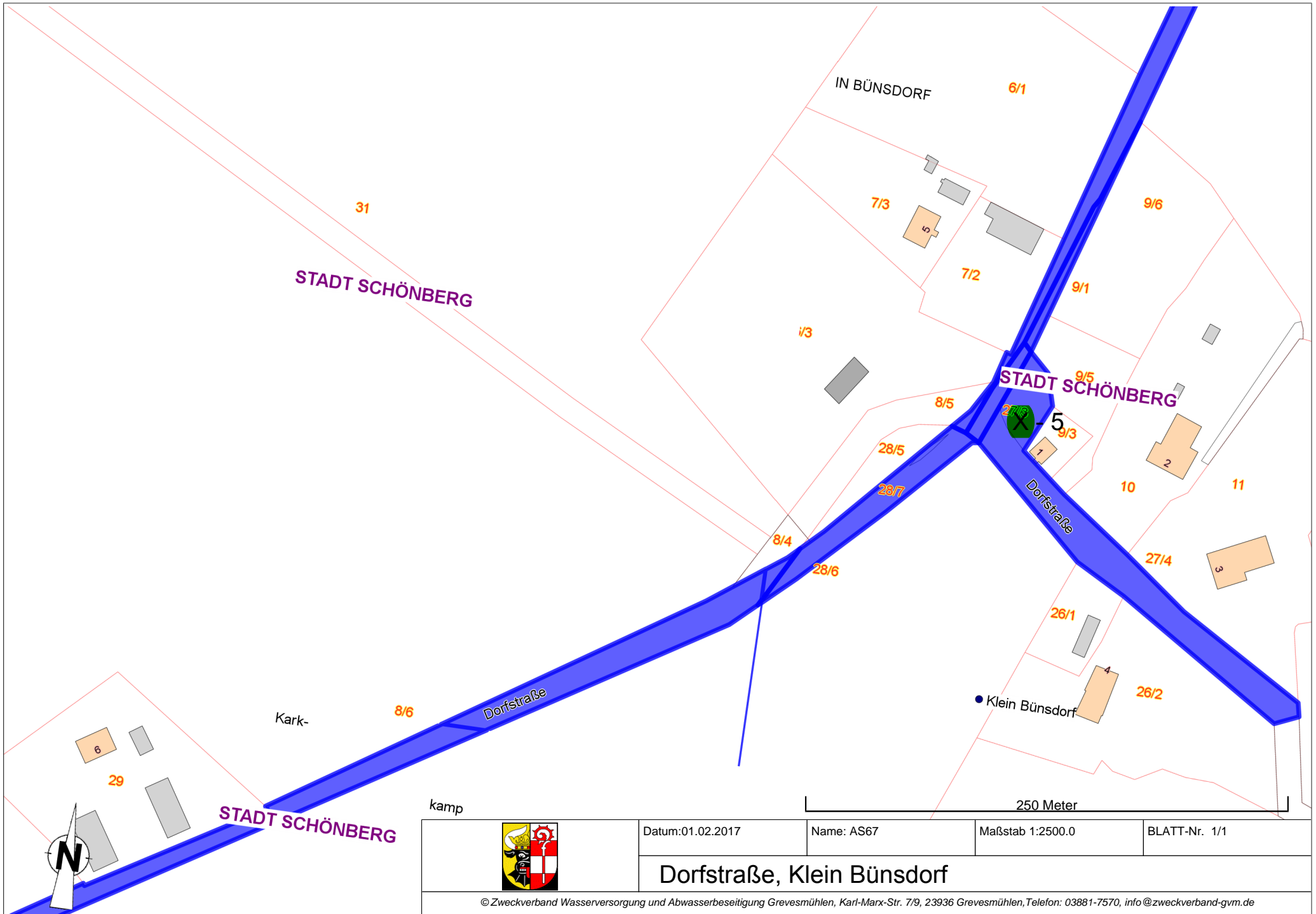
Name: AS67

Maßstab 1:2500.0

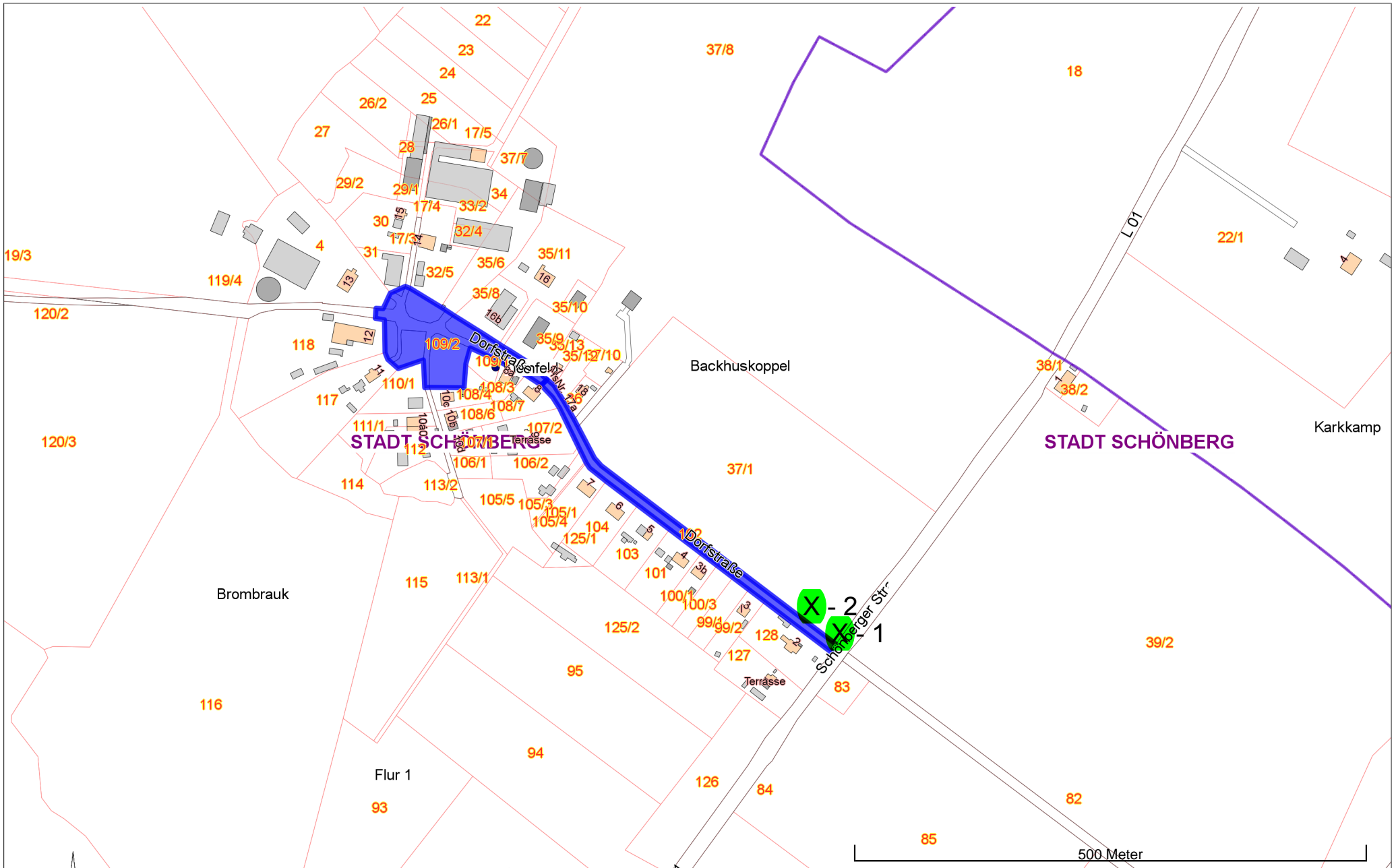
BLATT-Nr. 1/1


Dorfstraße, Groß Bünsdorf

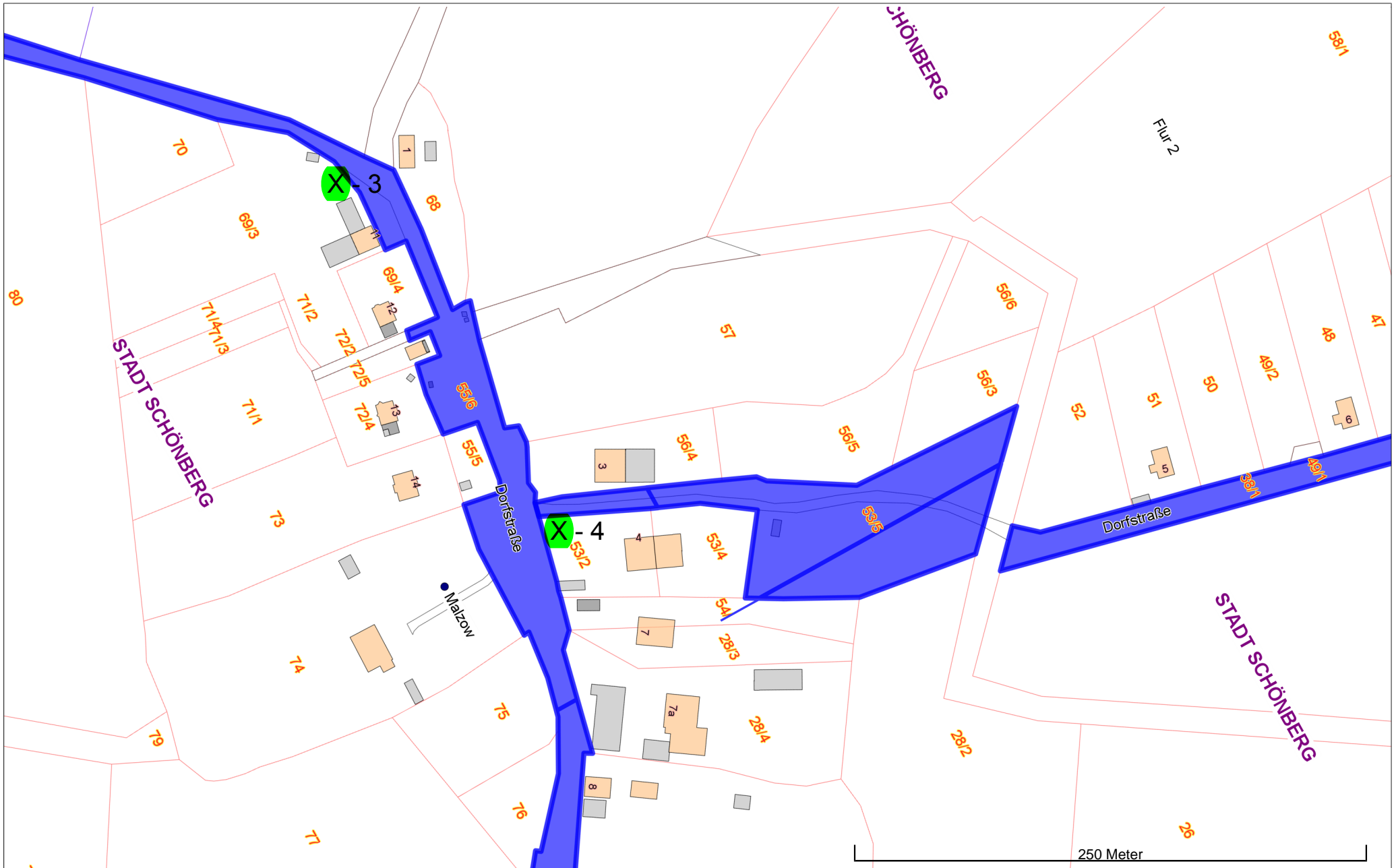
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de




© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

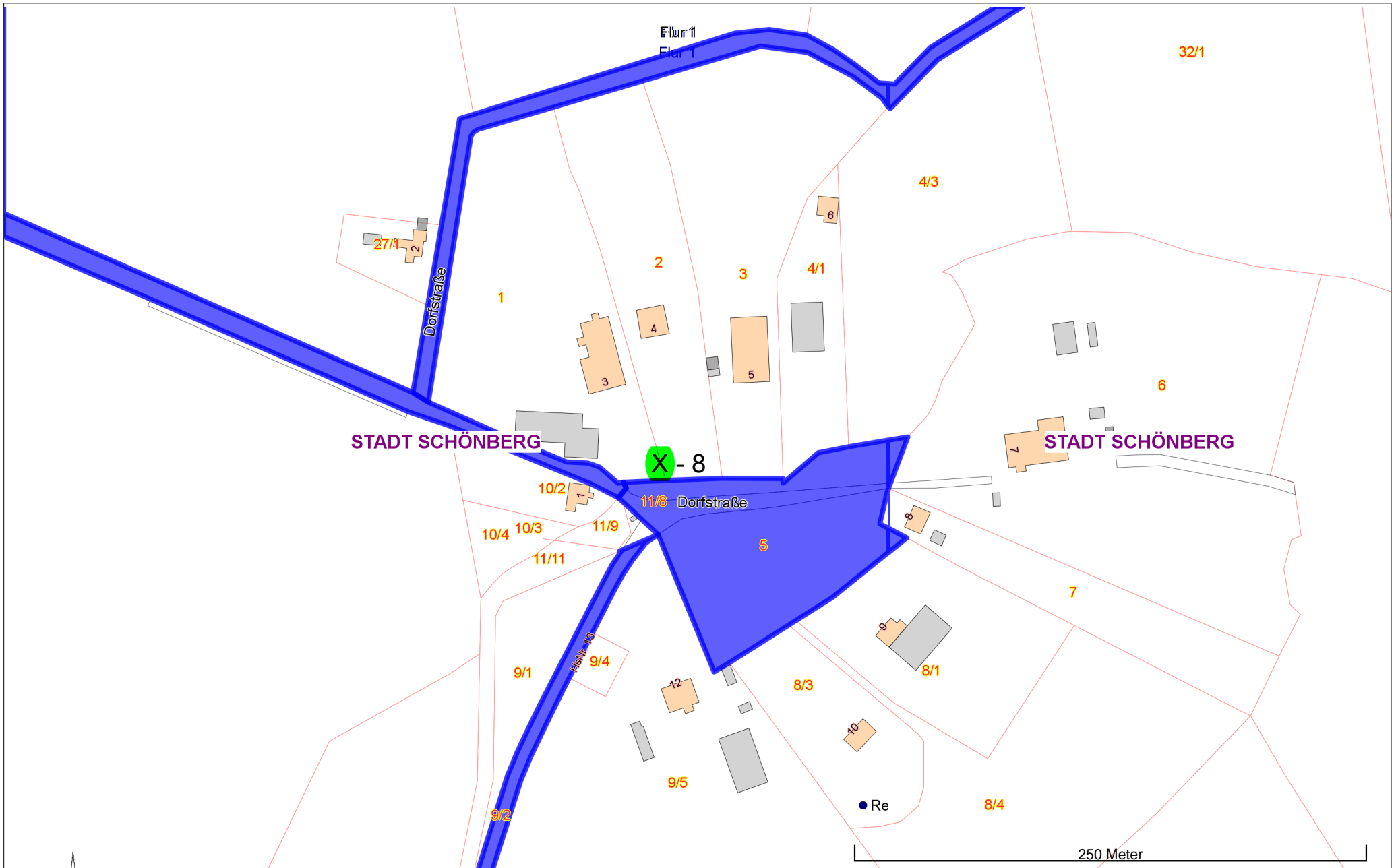


	Datum: 01.02.2017	Name: AS67	Maßstab 1:5000.0	BLATT-Nr. 1/1
	<h2>Dorfstraße, Kleinfeld</h2>			
<small>© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de</small>				



	Datum: 01.02.2017	Name: AS67	Maßstab 1:2500.0	BLATT-Nr. 1/1
	<h2>Dorfstraße, Malzow</h2>			

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de



STADT SCHÖNBERG



Datum: 01.02.2017

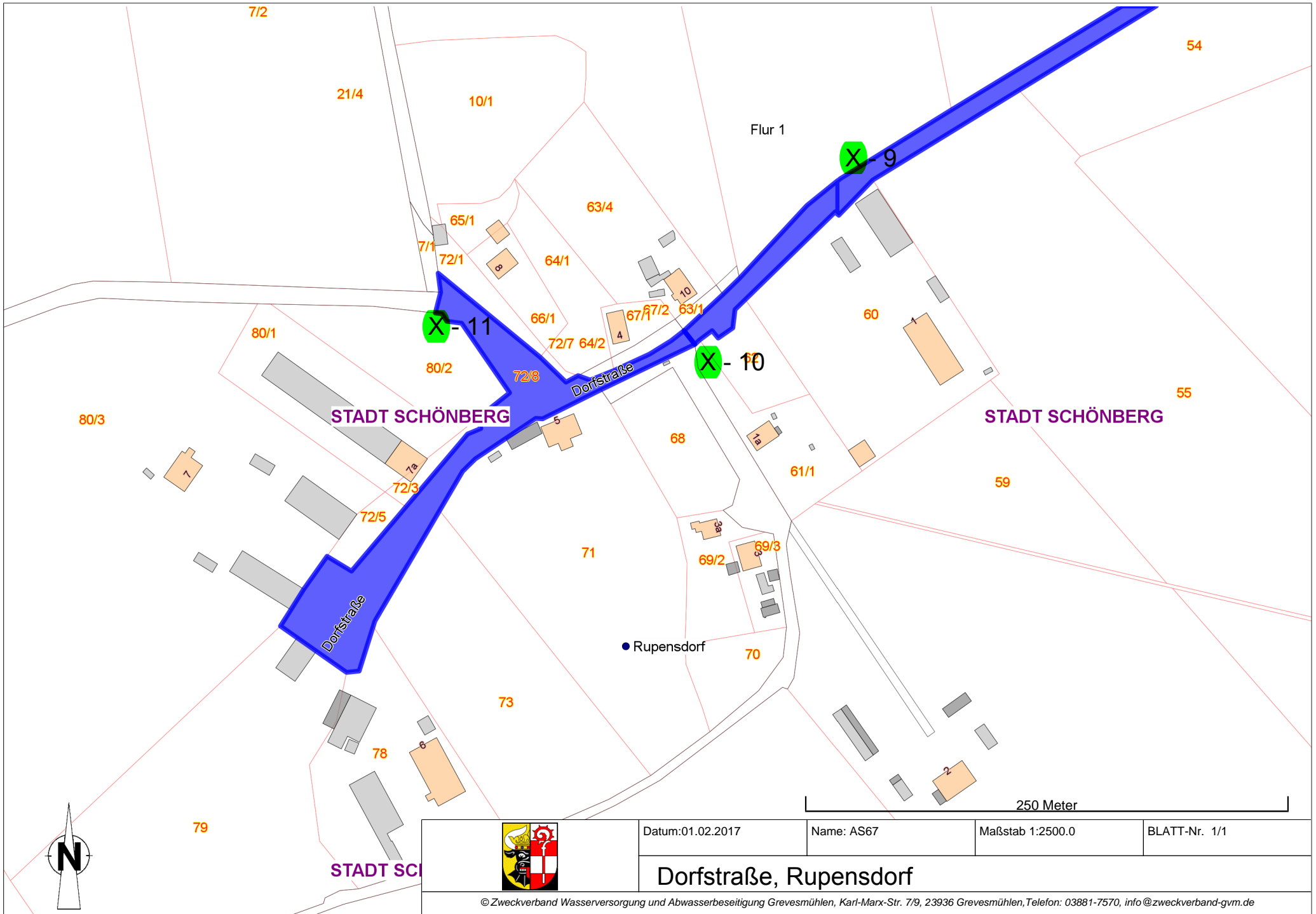
Name: AS67


Maßstab 1:2500.0

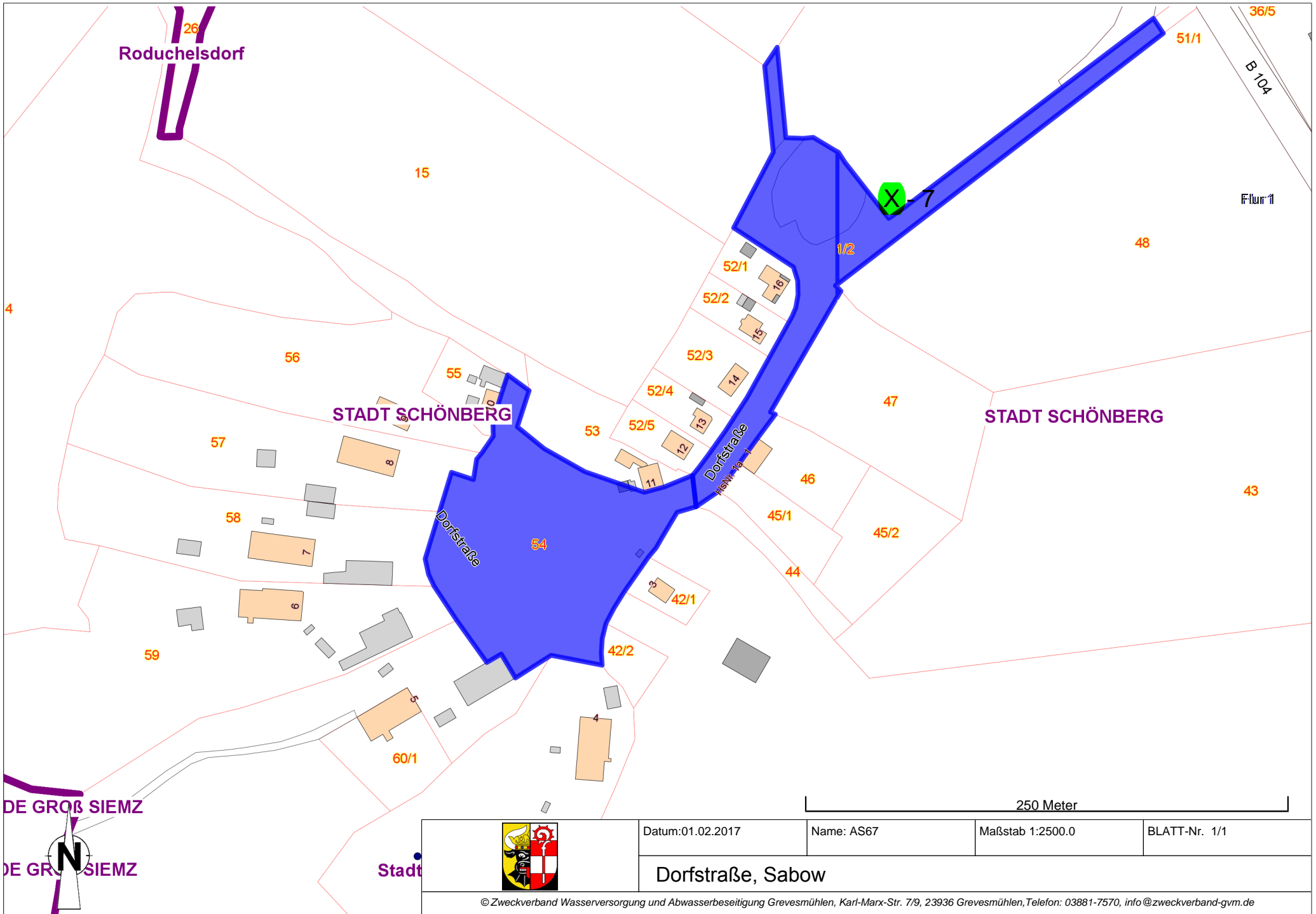
BLATT-Nr. 1/1

Dorfstraße, Retelsdorf

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de



	Datum: 01.02.2017	Name: AS67	Maßstab 1:2500.0	BLATT-Nr. 1/1
	<h2>Dorfstraße, Rupensdorf</h2>			
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de				



Datum:01.02.2017	Name: AS67	Maßstab 1:2500.0	BLATT-Nr. 1/1
------------------	------------	------------------	---------------

Dorfstraße, Sabow

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden

Bearbeiter: Herr RI
Robert Sevecke
Telefon: +49 385 588 2309
Telefax: +49 385 588482 2309
E-Mail: robert.sevecke@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-417.0-2012/018-003
Datum: Schwerin, 05. Juni 2014

Bezeichnung von Straßen

Anlagen: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die hiesigen Erlasse vom 11. Januar 2000 und vom 20. September 2006 möchte ich mich erneut zu dem Thema mehrfach auftkommender Straßennamen an Sie wenden.

Zwar liegt die Benennung von Straßen gem. § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz M-V weiterhin in gemeindlicher Zuständigkeit, dennoch möchte ich Sie – insbes. vor dem Hintergrund erfolgter bzw. anstehender Gemeindefusionen – ein weiteres Mal auf die dringende Notwendigkeit unverwechselbarer Bestimmungsortsangaben hinweisen. Durch die Deutsche Post wurde dem hiesigen Ministerium mitgeteilt, dass aktuell im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern 141 Gemeinden mehrfach vorkommende Straßenbezeichnungen führen. Eine konkrete Übersicht hierzu finden Sie in der Anlage. Ich bitte Sie, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit mit den betroffenen Gemeinden in Kontakt zu treten und nochmals auf die Problematik aufmerksam zu machen.

Mehrfach vorkommende Straßennamen führen bei der Deutschen Post und anderen Logistik- und Postunternehmen zu Schwierigkeiten. Aufgrund der großen Verwechslungsgefahr erschweren sie die richtige Sortierung und Zustellung. Es besteht die Gefahr, dass Sendungen nicht in der gewohnt schnellen Qualität zugestellt werden können.

Zwar ist eine Adressierung unter Angabe des Ortsteils in der Postanschrift in der Zeile nach dem Namen geeignet, eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Allerdings kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Dritte neben dem amtlichen Gemeindennamen für eine eindeutige Zuordnung die Ortsteilnamen verwenden. Denn maßgeblich ist aufgrund des gemeindlichen Namensschutzes nach § 12 BGB in den verschiedenen Anwendungsbereichen der amtliche Gemeindename. Dies gilt insbesondere für kommunale Aufgabenträger und staatliche Stellen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Unabhängig von den postalischen Belangen sind eindeutige Adressen auch in anderen Lebenssituationen (zum Beispiel bei der Benutzung von Navigationsgeräten) und für andere Institutionen des öffentlichen Lebens – insbesondere die Polizei, den Rettungsdienst und den Brand- und Katastrophenschutz - von erheblicher Bedeutung. Etwaige Entscheidungen gegen eine unverwechselbare Bezeichnung der Straßen im Gemeindegebiet könnten unter Umständen – etwa bei missverständlichen Ortsangaben in Notfällen – zu einer Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum sowie gegebenenfalls auch zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Gemeinde führen.

Schlussendlich liegt die Eindeutigkeit der eigenen postalischen Anschrift auch im Bürgerinteresse. Wobei es nicht in jedem Fall notwendig ist, die Straßennamen komplett zu ändern. Oft führt eine moderate Anpassung zu einer höheren Akzeptanz bei den Anwohnern (zum Beispiel „Birkenallee“ statt „Birkenweg“).

Die Gemeinden haben unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner abzuwägen.

Trotz etwaig entstehender Kosten für die Anlieger der betroffenen Straßen, wird eine Umbenennung der mehrfach auftretenden Straßenbezeichnungen hiesigerseits nochmals dringend empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Drzisga